PLANZEICHNUNG TEIL A

M. 1:1000

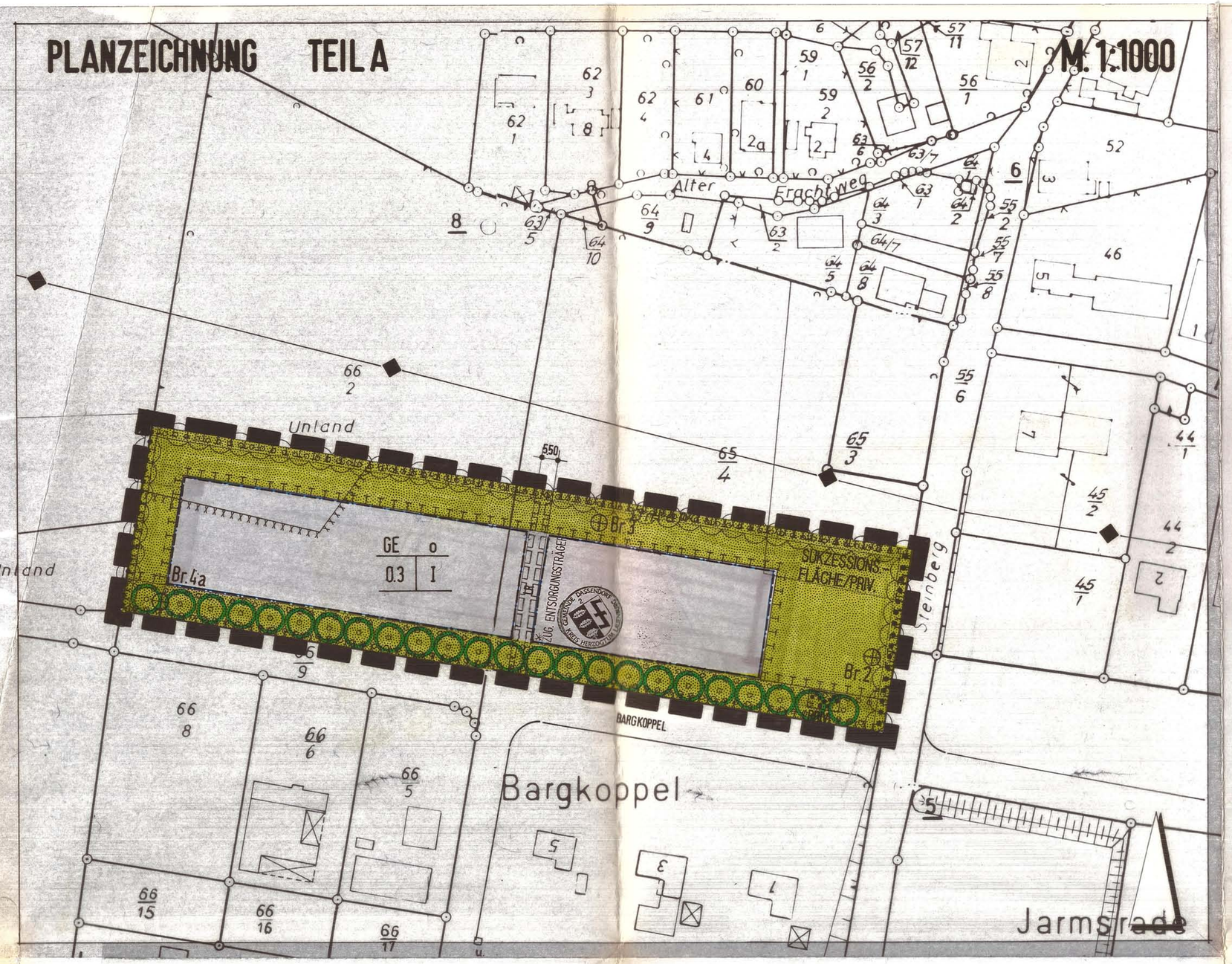

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 Abs. 7 BauGB
GE	Gewerbegebiete	§ 8 BauNVO
0.3	Grundflächenzahl GRZ	§§ 16 und 17 BauNVO
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	§§ 16 und 17 BauNVO
O	Offene Bauweise	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
	Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 23 BauNVO
	Grünflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Bindung für Bepflanzung von Bäumen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, hier: Knick auf Wall	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	Umgrenzung von Flächen mit Bindunge für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, hier: Knick auf Wall	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
LR	mit Leitungsrechten zu belastende Flächen zug. Entsorgungsträger *	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
	Umgrenzung der für bauliche Nutzung vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind.	§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB
Br.2	Beobachtungsbrunnen	§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB
	Flächen für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft.Privat	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
	Parkanlage / Privat	9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
SUKZESSIONSFLÄCHE	Privat	9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

DARSTELLUNGEN OHNE NORMENCHARAKTER

	Flurstücksgrenze, Grenzstein
66/2	Flurstücksnummer
BARGKOPPEL	Straßenbezeichnung
550	Abmessung in Metern

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Versorgungsleitung, Elektrizität

* Geändert gem. Verfügung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 2.01.95 (Az. 610/61702-0231.10.2)

TEXT TEIL B

1.00 Grundstücksgrößen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Die Mindestgröße der Grundstücke im Gewerbegebiet beträgt 2.000 m².

2.00 Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 82 LBO)

Sockelhöhe

Die Sockelhöhen der baulichen Anlagen (Sockelhöhe = Oberkante Erdgeschoßfußboden der baulichen Anlage zur Oberkante der Straße) darf höchstens 0,50 m über der endgültigen Höhe der Straßenachse des dazugehörenden Straßenabschnittes liegen.

Vollgeschosse

Für Gebäudeteile mit Wohn-, Büro- und Verwaltungsnutzung ist zweigeschossige Bauweise ausnahmsweise zulässig, wenn die Firsthöhe von höchstens 9,00 m, bei Flachdächern die Traufhöhe von höchstens 8,00 m über angrenzendem Gelände nicht überschritten wird.

First- und Traufhöhen

Die Firsthöhe darf eine Höhe von höchstens 9,00 m, die Traufhöhe bei Flachdächern eine Höhe von höchstens 8,00 m über angrenzendem Gelände nicht überschreiten.

Nebenanlagen

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Garagen und Nebenanlagen unzulässig.

Die First- und Traufhöhen der Nebenanlagen dürfen die der Hauptgebäude nicht überschreiten.

3.00 Einschränkungen der Nutzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Die Wohnungen für Betriebsinhaber und Aufsichtspersonal dürfen 50 % der Gesamtnutzfläche nicht überschreiten.

Die Beobachtungsbrunnen müssen zu Überwachungszwecken zugänglich sein.

4.00 Bindungen für Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

4.10 Anpflanzung von Bäumen

Bei der Anpflanzung von Bäumen sind nur standortgerechte Laubbäume als Hochstämme zu verwenden. Der Stammumfang muß mindestens 18 - 20 cm betragen.

4.20 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern

Bei der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sind standortgerechte Laubgehölze zu verwenden.
Arten: Stieleiche, Feldahorn, Spitzahorn, Sandbirke, Hainbuche, Blutbuche, Hartriegel, Haselnuß, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Faulbaum, Jelängerjelieber, Waldgeißblatt, Zitterpappel, Schlehdorn, Hundsrose, Brombeere, Schwarzer Holunder, Vogelbeere.

5.00 Zufahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Je Grundstück ist max. 1 Zufahrt bis 5.00 m Breite auch innerhalb privater Grünflächen zulässig.

6.00 Lagerflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Die Anlage und Unterhaltung von Lagerflächen für wiederverwendbare Wirtschaftsgüter ist insbesondere in ungeordnetem Zustand unzulässig.

7.00 Geländeeinschnitte und Aufschüttungen (§ 82 LBO)

Geländeeinschnitte und Aufschüttungen tiefer bzw. höher als 2.00 m unter bzw. über angrenzendem Gelände sind unzulässig.

VERFAHRENSVERMERKE

1 Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 25. Sep. 90. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 14. Dez. 92 bis zum 5. Feb. 93 erfolgt.
Dassendorf, den 20. Sep. 94
(L.S) Bürgermeister

2 Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 24. März 93 durchgeführt worden.
Dassendorf, den 20. Sep. 94
(L.S) Bürgermeister

3 Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 7. Dez. 92 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Dassendorf, den 20. Sep. 94
(L.S) Bürgermeister

4 Die Gemeindevertretung hat am 27. Okt. 92 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Dassendorf, den 20. Sep. 94
(L.S) Bürgermeister

5 Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 06. Jan. 93 bis zum 10. Feb. 93 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, mit der Frist vom 14. Dez. 92 bis zum 9. Feb. 93 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
Dassendorf, den 20. Sep. 94
(L.S) Bürgermeister

6 Der katastermäßige Bestand am 28. SEP. 1994 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Ort, Datum, Siegelabdruck.
Ahrensburg 22. SEP. 1994
Öffentl. best. Vermessungs-Ingenieur

7 Die Gemeindevertretung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahmen am 1. Nov. 93 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Dassendorf, den 20. Sep. 94
(L.S) Bürgermeister

8 Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 1. Nov. 93 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 01. Nov. 93 gebilligt.
Dassendorf, den 20. Sep. 94
(L.S) Bürgermeister

8a Der Satzungsbeschluss vom 01.11.93 wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.05.95 im Rahmen der Behebung der geltend gemachten Rechtsverstösse aus der Verfügung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 02.01.95 -Az. 610/61702-0231.10.2- aufgehoben.
Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 09.05.95 von der Gemeindevertretung erneut als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.05.95 gebilligt.
Dassendorf, den 12. Juni 95
(L.S) Bürgermeister

9 Die Anzeige der Bebauungsplansatzung ist gemäß § 11 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) am 29. Sep. 94 erfolgt.
~~Der Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg hat mit Verfügung vom Verletzung von Verfahrensvorschriften mit Verfügung vom geltend gemacht. Diese Verletzungen sind mit Verfügung vom genehmigt worden.~~
Dassendorf, den 24. Okt. 95
(L.S) Bürgermeister

10 Die geltend gemachten Verletzungen von Verfahrensvorschriften wurden mit Beschluß vom 09. Mai 95 der Vertretungskörperschaft ausgeräumt. Die Ausräumung der geltend gemachten Verletzungen von Rechtsvorschriften wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 09. Okt. 95 (610/61702-0231.10.2) bestätigt. Gleichzeitig sind die örtlichen Bauvorschriften genehmigt worden.
Dassendorf, den 24. Okt. 95
(L.S) Bürgermeister

11 Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.
Dassendorf, den 24. Okt. 95
(L.S) Bürgermeister

12 Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind vom 10.11.95 bis zum 29.11.95 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, Mängeln der Abwägung und die Behebung von Fehlern (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist mithin am 30.11.95 in Kraft getreten.
Dassendorf, den 26. Nov. 96
(L.S) Bürgermeister

SATZUNG DER GEMEINDE DASSENDORF ÜBER DIE 2.ÄND. BEBAUUNGSPLAN NR. 10

GEBIET: "GEWERBEGEBIET / BARGKOPPEL"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in ~~der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253),~~ zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.7.1992 (BGBl. I S. 1257) sowie nach § 1(2) 84 (GVOBl. Schl.-H. S. 229) der Landesbauordnung vom ~~24. Februar 1983 (GVOBl. SH S. 86)~~ wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 09. Mai 95 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 für das Gebiet:

"Gewerbegebiet / Bargkoppel"

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

* zuletzt geänderte Fassung

Hinweise

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 127).
Darstellung des Planinhalts nach der Planzeichenverordnung 1990 vom 18.12.1990.

GÜNTER CONRAD · DIPL-ING
FREIER ARCHITEKT · PLANER
2053 SCHWARZENBEK · TEGELKUHL 13
TELEFON 04151/4733
TELEFAX 04151/4632

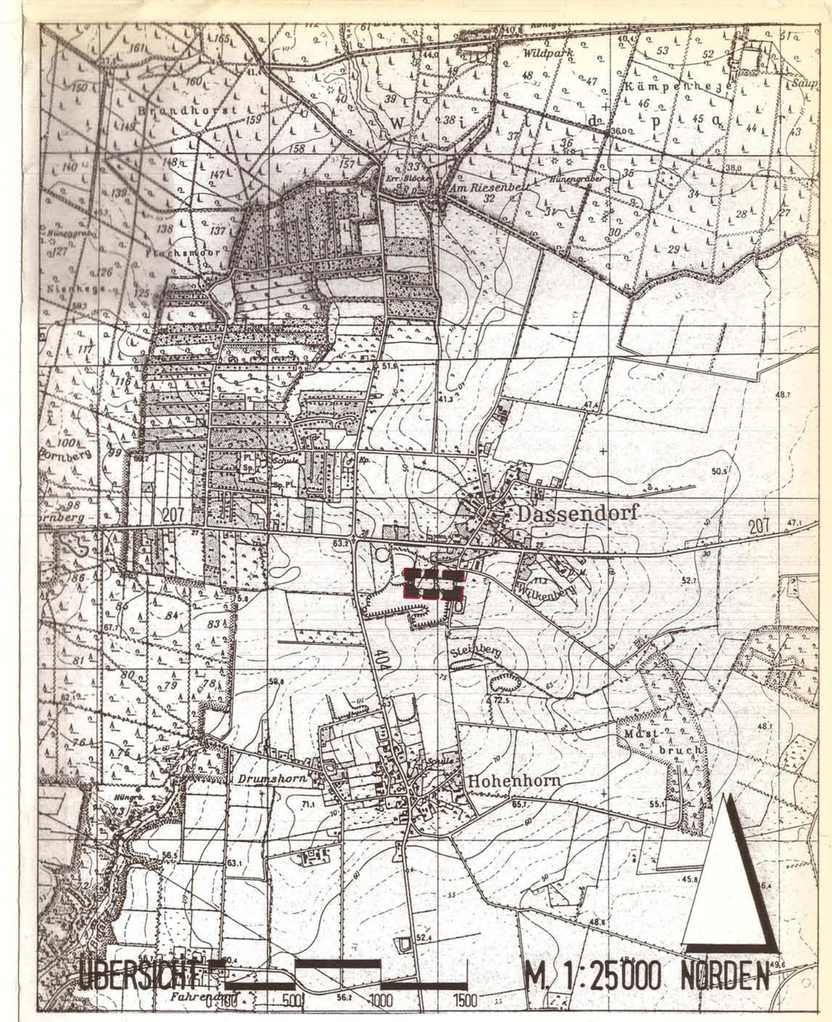

2.ÄND. BEBAUUNGSPLAN NR.10 DER GEMEINDE DASSENDORF

STAND: ORIGINALAUSFERTIGUNG